

Anlage 2-1

Öffentlicher Betrauungsakt (Bescheid)

der Stadt Landau in der Pfalz
betreffend
die Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
hier: Sparte „Bäder“
auf der Grundlage

der
Entscheidung der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss.-,

des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

und der
Richtlinie 2005/81/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
In der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“ –

Präambel

(1) Gegenstand der „Stadtholding Landau in der Pfalz“ (im Folgenden „SH“) ist gemäß § 2 des SH-Gesellschaftsvertrages:

- „1.1 der Betrieb des Industriegleises,*
- 1.2 der Bau und Betrieb von Bäder-, Sport-, Freizeit- und Wellnesseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz sowie von sozialen Einrichtungen in Landau soweit sie nicht in den hoheitlichen Bereich fallen,*
- 1.3 der Betrieb*
 - der Festhalle der Stadt Landau*
 - des Kulturzentrums „Altes Kaufhaus“*
 - des städtischen Messegeländes,*
- 1.4 das Verkehrswesen, insbesondere in Form des öffentlichen Nahverkehrs, im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten,*
- 1.5 der Abschluß und die Durchführung von Betriebsführungsverträgen im Rahmen der Ziffern 1.1 bis 1.4,*
- 1.6 das Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die sich mit den Punkten 1.1 bis 1.4 beschäftigen sowie die Beteiligung an der EnergieSüdwest AG“ (Letztere wird im Folgenden als „Energie-Beteiligungssparte“ bezeichnet).*

(2) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der SH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der SH beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz hat nach Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2 und 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) unter anderem die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Die Stadt Landau in der Pfalz ist ferner berechtigt,

sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial-, und Gesundheitswesens zu betätigen (vgl. § 85 Abs. 4 Satz 1 GemO). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch der Bau und Betrieb von Bäder-, Sport-, Freizeit- und Wellnesseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz einschließlich aller damit verbundenen Hilfs- und Nebeneinrichtungen.

Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation ein umfassendes und bezahlbares Erholungs- und Freizeitangebot in der Stadt Landau in der Pfalz gewährleistet werden. Die diskriminierungsfreie, kontinuierliche und kostengünstige Durchführung / Bereitstellung des Hallenbad- und Saunabetriebes im örtlichen Einzugsbereich dient dabei insbesondere den Bereichen Freizeit-, Schul- und Vereinssport, Gesundheit, Fitness und Erholung der Bürger und damit nicht zuletzt einem funktionierenden Gemeinwesen. Die Stadt Landau in der Pfalz kann sich zur Erfüllung ihrer freiwilligen kommunalen Aufgaben der SH bedienen.

(3) Bei den genannten Aufgaben der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt Landau in der Pfalz die SH. Die Stadt Landau in der Pfalz betraut die SH mit der zunächst auf die Jahre 2014 bis 2023 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die die SH jeweils im Einklang mit ihrem Unternehmenszweck im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Landau in der Pfalz gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können:

(a) Bau und Betrieb der den Erholungs- und Freizeit Zwecken dienenden Schwimmbäder in Landau in der Pfalz, einschließlich der Saunaeinrichtung und der Bereitstellung der

Bäder für Schul- und Vereinsschwimmen zu jeweils sozialverträglichen Eintrittspreisen; nämlich

- dem „Freibad am Prießnitzweg“,
- dem „Freizeitbad LA OLA“.

(b) Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:

- Durchführung von (Rettungs-)Schwimm- und Aqua Fitnesskursen zu jeweils sozialverträglichen Preisen;
- Bereitstellung von sonstigen Angeboten und Einrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Hallenbad- und Saunaeinrichtung stehen und für diesen unmittelbar förderlich sind (wie u.a. Parkraumbewirtschaftung).

(2) Die Einzelpflichten der SH bezogen auf diesen Betrauungsakt ergeben sich aus folgenden Dokumenten:

- SH-Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14. Juli 2014 (siehe UR-Nr. 1242/2014 des Notars Thomas Flörsch in Landau),
- dieser Betrauungsakt,
- jeweiliger Wirtschaftsplan der SH.

(3) Daneben erbringt die SH weitere Gemeinwohlaufgaben für die Stadt Landau in der Pfalz, für die jeweils gesonderte Betrauungsakte bestehen oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang ausgesprochen werden.

(4) Weiter daneben erbringt die SH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie das Halten einer Beteiligung an der EnergieSüdwest AG (siehe Präambel Abs. 1 Ziff. 1.6 „sowie“-Alternative oder „Energie-Beteiligungssparte“).

(5) Soweit die SH Aufgaben gemäß Abs. 3 und 4 wahrnimmt oder zukünftig wahrnehmen wird, ist die Abgrenzung der auf diese Aufgaben entfallenden Aufwendungen und Erträge durch eine Trennungsrechnung gemäß § 5 nachzuweisen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz kann an die SH Ausgleichsleistungen leisten; das sind alle vom Staat (Stadt Landau in der Pfalz) oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährte Vorteile (wie beispielsweise Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, zinsverbilligte Darlehen oder zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften). Die Höhe der Ausgleichsleistung muss aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der SH oder einem anderen Nachweis der SH ersichtlich sein und sie muss in einem Haushaltsplan der Stadt Landau in der Pfalz veranschlagt sein, soweit die Ausgleichsleistung nicht durch Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Sparten der SH (beispielsweise der Energie-Beteiligungssparte, die in der Vergangenheit regelmäßig Gewinne aus Beteiligungserträgen aus Anteilen an der EnergieSüdwest AG ausweisen konnte) „gewährt“ wird.

Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“ (Begünstigungen), die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr für alle Betrauungen der SH (siehe § 2 Abs. 3) nicht überschreiten darf, ergibt sich i.V.m. § 3 Abs. 3 bei direkten Leistungen der Stadt Landau in der Pfalz aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt und bei „mittelbaren“ Ausgleichsleistungen, also durch Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Sparten der SH, aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan.

(2) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz erfolgen allein zu dem Zweck, die SH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 und 4 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlags von bis zu 4 % nicht über das hinausgehen, was

erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Die Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 dienen dabei vollständig der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SH auf die Ausgleichsleistungen der Stadt Landau in der Pfalz.

(6) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt Landau in der Pfalz an die SH werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 oder 4 Vorteile gewährt werden, führt die SH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt Landau in der Pfalz auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der SH ist der Stadt Landau in der Pfalz zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Stadt Landau in der Pfalz die SH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

(3) Die Stadt Landau in der Pfalz trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der SH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die SH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Landau in der Pfalz zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt.

§ 5
Trennungsrechnung
(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die SH hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 und 4 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die- auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die SH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt Landau in der Pfalz in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6
Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen
(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7
Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat in seiner Sitzung am _____ 2014 den öffentlichen Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz in Kraft.

(3) Die Betrauung kann von dem Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Landau, den _____ 2015

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister